

BVFK-Standpunkte zum

Beschäftigungsstatus von Fernsehkameralleuten

- Fernsehkameralleute sind gestaltend tätig!
- Sie sollten als Selbstständige arbeiten können!
- Fernsehkameralleute sind die Personen, die das Berufsbild des BVFK erfüllen!
- Das Berufsbild wird durch eine BVFK-Zertifizierung evaluiert!
- Der BVFK setzt sich für einen rechtssicheren Beschäftigungsstatus mit hoher Priorität und unter Ausschöpfung juristischer Mittel ein.
- Zu den Merkmalen der Selbstständigkeit gehören unter anderem Honorare, die auf Grundlage einer Kalkulation individuell verhandelt werden.
- Für die abhängig Beschäftigten gilt das Arbeitsrecht mit allen Arbeitsschutzgesetzen (z.B. Kündigungsschutzgesetz (KSchG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Mutterschutzgesetz (MuSchG)).
- Der BVFK setzt sich mit hoher Priorität und unter Ausschöpfung juristischer Mittel für die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze ein.
- Die Tätigkeiten von Juniorkameralleuten (laut BVFK-Bildungsempfehlung) sowie Kamera-Assistenten/innen sollten als abhängige Beschäftigungen bewertet werden.
- Für die auf Produktionsdauer abhängig Beschäftigten, die nicht Regelungen von Haustarifverträgen unterliegen, gilt derzeit der Tarifvertrag VER.DI TV FFS. Der BVFK strebt einen flächendeckenden Tarifvertrag für alle tageweise arbeitenden Fernsehkameralleute an.
- Als Richtschnur für Honorar- und Tarifverhandlungen werden die BVFK-Honorarstandards für Selbstständige und für abhängig Beschäftigte empfohlen.